



Satzung

vom 28. April 2020
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Städt. Schwimmbäder in Donaueschingen,
den Stadtteilen Hubertshofen und Wolterdingen vom 9. April 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 28.04.2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Gebührenschuldner wird vor „Gebühren“ das Wort „der“ einmal gestrichen.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird korrekt mit Einfügung einer Klammer „(“ vor „1)“ dargestellt.
- b) In Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag "1,10 €" geändert in "1,50 €".
- c) In Abs. 1 Buchstabe c) wird der Betrag "1,10 €" geändert in "1,50 €".
- d) In Abs. 1 Buchstabe g) wird der Betrag "0,60 €" geändert in "1,00 €".
- e) In Abs. 1 Buchstabe i) wird der Betrag "0,70 €" geändert in "1,00 €".
- f) Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

über 6 bis 16 Jahre, Schüler (Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschüler, Gymnasiasten, Berufsschüler), Studenten, Schwerbeschädigte (mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung), sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

15,00 €

§ 3

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§6

Benutzungsgebühr

(1) 1 Tischtennispiel (ohne Ball) je angefangene halbe Stunde 1,00 €

(2) 1 Tischtennisball 0,50 €



(3) 1 Vorhängeschloss je Tag 0,50 €

Für das unter Ziffer (1) genannte Tischtennispiel wird ein Pfand in Höhe von 3,00 €, für das unter Ziffer (3) genannte Vorhängeschloss ein Pfand in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

HINWEIS: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.